

Betreuer und Betreuungsgericht - Was haben Betreuer gegenüber dem Gericht zu beachten?

Tag der Betreuung - Saarbrücken 22.05.24

Dr. Gero Bieg

Richter am Amtsgericht

Abteilungsleiter Freiwillige

Gerichtsbarkeit

AG Saarbrücken

Ausgangspunkt: § 1821 BGB

- Betreuer nimmt alle Tätigkeiten vor, um den Betroffenen rechtlich zu vertreten
- Unterstützung vor Vertretung
- Wunschbeachtungspflicht
- Ausnahme von Wunschbeachtungspflicht, wenn Betroffener sich erheblich gefährdet und dies krankheitsbedingt nicht erkennt

Beratungspflicht des Gerichts – § 1861 BGB

- Das Gericht berät den Betreuer über dessen Rechte und Pflichten bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben
- Ehrenamtliche Betreuer werden zudem mündlich verpflichtet und auf Beratungs- und Unterstützungsangebote hingewiesen

Aufsichtspflicht des Gerichts – § 1862 BGB

- Das Gericht führt über die gesamte Tätigkeit des Betreuers die Aufsicht
- Es hat hierbei den Maßstab des § 1821 BGB (Wunschbefolgung) zu beachten
- Es erfolgt allein eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit und nicht der Zweckmäßigkeit des Handelns

Verpflichtungen von Betreuern gegenüber dem Gericht - grundsätzlich

- Der Umfang der Verpflichtung hängt davon ab, ob der Betreuer „befreit“ ist oder nicht
- Wer ist befreit? (§ 1859 Abs. 2 BGB)
- Wichtigste Folge: Befreiung von der Verpflichtung zur Rechnungslegung

Einzelne Pflichten von Betreuern

- Berichtspflichten (§ 1863 BGB): ggf. Anfangsbericht, Jahresbericht, Schlussbericht – Formulare erleichtern
- Genehmigungen im finanziellen Bereich
- Genehmigungen bei Wohnungsaufgabe (§ 1833 BGB)
- Genehmigungen bei medizinischen (§§ 1829 und 1832 BGB) Maßnahmen und bei freiheitsentziehenden Maßnahmen (§ 1831 BGB)